

# Genussrechtsbedingungen der PCC Exol S.A.



Anlagesumme ab 50.000 €

# 7,50%

### Genussrechtsbedingungen der PCC Exol S.A. im Kurzüberblick:

Bezeichnung:	7,50 % PCC Exol S.A. Genussrechte 2010
Vergütung:	7,50 % p.a.
Verlustbeteiligung:	zum Zeitpunkt der Rückzahlung, nur sofern eine Verlustbeteiligung laut Genussrechtsbedingungen entstanden ist.
Laufzeitende:	31. Dezember 2014
Stückelung:	50.000,-- €
Zahlungstermine:	quartalsweise, nachträglich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. 01.10., erstmalig am 01.07.2010
Kaufkurs:	100 %
Rückzahlungskurs:	100 % abzüglich eventueller Verlustbeteiligung (s.o.)
Kündigungsmöglichkeit:	keine
Verwahrung:	Eintragung in das Genussrechtsregister der PCC Exol S.A.

# PCC Exol S.A.

Brzeg Dolny, Polen

## Genussrechtsbedingungen der PCC Exol S.A.

für das öffentliche Angebot von bis zu

1.000.000,00 € Genussrechtskapital

eingeteilt in bis zu 20 auf den Namen lautende Genussrechte  
im Nennwert von je 50.000 €

Mindestzeichnungssumme 50.000 €

Januar 2010

### § 1 Rechtsverhältnisse

Der Vorstand der PCC Exol S.A. („Gesellschaft“) hat über die Beschaffung von Investitionskapital in Form von Genussrechten, zwecks Finanzierung einer Ethoxylierungsanlage entschieden. Maßgeblich für die rechtlichen Grundlagen der Genussrechte sind die hier beschriebenen Genussrechtsbedingungen als Angebot für den Abschluss eines Vertragsverhältnisses sowie der Zeichnungsschein des jeweiligen Genussrechtszeichners („Investor“) und die Bestätigung seitens der Gesellschaft über die Annahme der Zeichnungserklärung und die Bestätigung der Gesellschaft über den Eingang des Zeichnungsbetrags.

- (1) Gemäß dem Beschluss des Vorstandes gewährt die Gesellschaft gegen Einzahlung von Genussrechtskapital mit einem Gesamtnennbetrag von maximal bis zu 1.000.000,00 € (EURO eine Million) Genussrechte zu den nachfolgenden Bedingungen. Von diesen Genussrechten werden nicht mehr als 20 Anteile angeboten.
- (2) Den Investoren werden keine Sicherheiten durch die Gesellschaft oder durch Dritte eingeräumt.

### § 2 Mindestzeichnung

- (1) Der Investor kann auf Basis dieser Genussrechtsbedingungen einen Vertrag schließen, wenn die von ihm zugesagte Mindestzeichnungssumme 50.000,00 € beträgt. Höhere Zeichnungssummen müssen durch 50.000,00 € ohne Rest teilbar sein. Die Zeichnungssumme ist auf maximal 1.000.000,00 € begrenzt.
- (2) Zeichnungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Bevollmächtigten der Gesellschaft in Deutschland berücksichtigt.

### § 3 Ausgabe und Einteilung der Genussrechte, Genussrechtsregister

- (1) Die Genussrechte können von jeder natürlichen oder juristischen Person über einen Zeichnungsschein erworben werden. Diese Zeichnungserklärung nimmt der Bevollmächtigte der Gesellschaft in Deutschland entgegen. Der Erhalt der vollständig ausgefüllten Zeichnungserklärung wird dem Investor schriftlich durch die Gesellschaft bestätigt. Nach Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrags auf dem Konto der Gesellschaft, erhält der Investor hierüber eine Bestätigung durch die Gesellschaft. Dadurch kommt zwischen dem Investor und der Gesellschaft ein Vertrag über die Genussrechte nach diesen Genussrechtsbedingungen zustande.
- (2) Die Genussrechte sind eingeteilt in 20 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von jeweils 50.000,00 €.
- (3) Der Abschluss des Vertragsverhältnisses wird in der Bestätigung über den Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrags auf das Konto der Gesellschaft durch die Gesellschaft dokumentiert. In der Bestätigung werden insbesondere der Vorname und Name des Investors, seine Anschrift, Bankverbindung und die Anzahl der gezeichneten Genussrechte enthalten sein. Änderungen persönlicher Daten des Investors sind der Gesellschaft unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Die Gesellschaft führt ein Register, in dem die Genussrechte und die persönlichen Daten des Investors eingetragen werden („Genussrechtsregister“). Ein Anspruch auf Ausdruck und Lieferung effektiver Genussrechtsurkunden ist während der gesamten Laufzeit der Genussrechte ausgeschlossen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen sowie der Rückzahlung endfälligen Genussrechtskapitals mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Investoren zu leisten.
- (5) Sollte die Einzahlung nicht fristgemäß, wie in § 4 Abs. 1 festgelegt, erfolgen, so kommt zwischen dem Investor und der Gesellschaft kein Vertragsverhältnis zustande.

#### § 4 Einzahlung

- (1) Nach schriftlicher Bestätigung des Eingangs der vollständig ausgefüllten Zeichnungserklärung durch die Gesellschaft, muss die Einzahlung des Genussrechtskapitals bis Ende März 2010 auf dem Konto der Gesellschaft erfolgen.
- (2) Die Einzahlung des Genussrechtskapitals hat auf folgendes Konto der Gesellschaft zu erfolgen:

<b>Bank:</b>	Commerzbank AG
<b>Bankleitzahl:</b>	350 400 38
<b>Kontoinhaber:</b>	PCC Exol S.A.
<b>Kontonummer:</b>	6224596
<b>Verwendungszweck:</b>	PCC Exol-Genussrechtskapital, Vorname, Name, Wohnort des Genussrechtsinhabers

#### § 5 Vergütung

- (1) Die Investoren erhalten, vorbehaltlich § 7, eine Vergütung in Höhe von 7,50 % p.a. des Nennbetrags der Genussrechte.
- (2) Die Genussrechte sind ab dem Tag, der auf die Wertstellung der Einzahlung des Genussrechtskapitals auf dem unter § 4 Abs. 2 benannten Konto der Gesellschaft folgt, vergütungsberechtigt. Die Vergütung wird von der Gesellschaft berechnet. Sind Vergütungen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinsjahr (365 bzw. 366).
- (3) Der Jahresabschluss wird in polnischen Zloty („PLN“) ermittelt. Die sich daraus ergebenden Zahlenwerte werden für den Bedarf dieses Vertrages über die Genussrechte nach diesen Genussrechtsbedingungen in Euro auf Basis des durchschnittlichen Kurses der Nationalbank Polens („NBP“) vom 31.12. des jeweiligen Jahres umgerechnet.

#### § 6 Verlustbeteiligung

Das Genussrechtskapital nimmt im Zeitpunkt seiner Rückzahlung an die Investoren am Verlust der Gesellschaft teil, sofern dieser nicht durch frei verfügbare Eigenkapitalbestandteile der Gesellschaft gedeckt wird.

Unter die frei verfügbaren Eigenkapitalbestandteile fallen die in den jährlichen Bilanzen der Gesellschaft jeweils ausgewiesenen Positionen des Gewinn- und Verlustvortrags, des jeweiligen netto Jahresergebnisses sowie der jeweilig freien Kapitalrücklagen, vorausgesetzt, dass diese Positionen nicht zur satzungsgemäßen oder gesetzlichen Rücklagenzuführung verwendet werden.

Als Verlust versteht man die Summe der netto Jahresergebnisse der Gesellschaft der Geschäftsjahre von 2010 bis 2014, falls deren Summe einen negativen Betrag aufweist. Die Verlustbeteiligung besteht in der anteiligen Verminderung der Rückzahlungsansprüche des von den Investoren jeweilig eingezahlten Genussrechtskapitals.

Der Charakter des Gesamtnennwerts der Genussrechte als Bemessungsgrundlage für die Vergütung wird hierdurch nicht berührt.

#### § 7 Ausschüttungstermin, Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Vergütung erfolgt quartalsweise und ist anteilig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. Juli 2010 für den Zeitraum vom Tag der auf die Wertstellung der Einzahlung des

Genussrechtskapitals auf dem unter § 4 Abs. 2 benannten Konto der Gesellschaft folgt bis zum 30. Juni 2010. Die Auszahlung der Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass sie aus frei verfügbaren Eigenkapitalbestandteilen der Gesellschaft, definiert im § 6, geleistet werden kann, die zur freien Ausschüttung bzw. Auszahlung an die Investoren zur Verfügung stehen. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt aufgrund des Vorbehalts in Satz 2 vorschussweise und wird von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr abgerechnet. Ist absehbar, dass die gemäß Satz 2 frei verfügbaren Eigenkapitalbestandteile der Gesellschaft zur Bedienung der Vergütung nicht ausreichen, können die Auszahlungen der Höhe nach entsprechend angepasst bzw. ausgesetzt werden. Eine aufgrund dieser Regelung nicht geleistete Auszahlung der Vergütung wird in den Folgeperioden unter der Voraussetzung nachentrichtet, dass sie aus gemäß Satz 2 frei verfügbarem Eigenkapital der Gesellschaft vor der Bedienung von Eigenkapitalgebern geleistet werden kann. Ein Nachzahlungsanspruch kann nur während der Laufzeit des Genussrechtsvertrages entstehen.

- (2) Wenn und soweit sich herausstellt, dass die Auszahlung von Vergütungen auf das Genussrechtskapital entgegen dem Vorbehalt gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgte, hat die Gesellschaft Anspruch auf Rückzahlung, welcher durch Verrechnung mit zukünftig fällig werdenden Vergütungs- oder Rückzahlungsansprüchen der Investoren getilgt wird.
- (3) Die Auszahlung der Ausschüttungen erfolgt per Überweisung auf das Konto, das der Investor der Gesellschaft zuletzt bekannt gegeben hat.
- (4) Die Gesellschaft kann von Investoren innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht erhobene Vergütungsbeträge beim Amtsgericht in Duisburg hinterlegen. Soweit die Gesellschaft auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die Ansprüche der Investoren gegen die Gesellschaft. Nach Verjährung der Ansprüche der jeweiligen Investoren erhält die Gesellschaft die jeweiligen Beträge zurück.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen und rechtlich Möglichen, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, bei der Bildung und Auflösung von Rücklagen sowie durch Vornahme von Gewinnausschüttungen an die Aktionäre den berechtigten Interessen der Investoren, insbesondere an einer ungeschmälerter Zahlung der Vergütungen bzw. der Rückzahlung auf die Genussrechte, Rechnung zu tragen.

#### **§ 8 Laufzeit, Außerordentliche Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Vertragsverhältnisses über die Genussrechte beginnt von dem Tag an, der auf die Wertstellung der Einzahlung des Genussrechtskapitals auf dem unter § 4 Abs. 2 benannten Konto der Gesellschaft folgt und endet am 31. Dezember 2014.
- (2) Die Gesellschaft sowie der Investor sind berechtigt ihre Forderungen aus dem Vertragsverhältnis über die Genussrechte nur durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig fällig zu stellen. Als wichtiger Grund versteht sich der Verkauf sämtlicher Anteile der Gesellschaft an einen Dritten. Die Gesellschaft und der Investor sind in diesem Fall jeweils berechtigt das Vertragsverhältnis über die Genussrechte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich zu kündigen. In diesem Fall haben die Investoren das Recht, den eingezahlten Zeichnungsbetrag zum Nennwert samt der laut § 5 dieser Genussrechtsbedingungen bis zur Auflösung dieses Vertragsverhältnisses komplett anfallenden Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens zu erhalten.

#### **§ 9 Kapitalrückzahlung**

- (1) Die Rückzahlung des Genussrechtskapitals erfolgt zum Buchwert innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses vom Geschäftsjahr 2014. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 6.
- (2) Gemäß § 195 BGB verjährt der Anspruch des Investors auf Rückzahlung des Kapitals innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Fälligkeit.

### § 10 Verkauf, Vererbung und Abtretung

- (1) Jeder Investor kann seine Genussrechte jederzeit ganz an Dritte verkaufen, abtreten bzw. vererben. Bei der Übertragung von Teilen der Genussrechte oder der Übertragung an mehrere neue Investoren dürfen die Genussrechte nur in der Stückelung von 50.000,00 € übertragen werden.
- (2) Die Übertragung der Genussrechte ist dem Bevollmächtigten der Gesellschaft in Deutschland innerhalb von vier Wochen von dem bisherigen und dem neuen Investor der Genussrechte unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Investors anzuzeigen und von dem Bevollmächtigten der Gesellschaft in Deutschland zu bestätigen.

### § 11 Nachrangigkeit

Die Forderungen aus den Genussrechten der Gesellschaft treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück. Außerdem haftet das gesamte Genussrechtskapital des Investors nachrangig nach dem Eigenkapital für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine über die Nominaleinlage hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

### § 12 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Investoren Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Buchwert, sofern die Gesellschaft über ausreichende Liquidität verfügt. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennwert des eingezahlten Genussrechtskapitals abzüglich eines etwaigen anteiligen Verlustanteils gemäß § 6.
- (2) Der Rückzahlungsanspruch ist nachrangig zu allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft.
- (3) Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme am Liquidationserlös.

### § 13 Mitwirkungsrechte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt gemäß Satzung dem Vorstand der Gesellschaft. Den Investoren stehen keine Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis zu. Insbesondere sind sie nicht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen berechtigt und haben auch keine Stimmrechte.

### § 14 Ausgabe neuer Genussrechte, Aufnahme weiteren Kapitals

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit weitere Angebote über Genussrechtsbeteiligungen zu gleichen oder anderen Bedingungen, zu begeben oder sonstiges Eigen- und Fremdkapital aufzunehmen.
- (2) Alle Genussrechte sind im Hinblick auf die Ausschüttung untereinander im Rang gleichberechtigt.

### § 15 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet, allerdings beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

### § 16 Bestandsschutz

Der wirtschaftliche Inhalt der Genussrechte darf vorbehaltlich § 6 und § 8 Absatz 2 durch Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen oder Umwandlungsmaßnahmen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden. Wenn und soweit Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierungen, vorbehaltlich § 8 Absatz 2, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Inhalt der Genussrechte haben sollten, wird die Gesellschaft die Genussrechtsbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen oder andere Maßnahmen zur Erhaltung des wirtschaftlichen Werts der Genussrechte vornehmen.

### § 17 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

- (1) Die Teilnahme am Verlust, die Nachrangigkeit sowie die Laufzeit können nachträglich nicht geändert, beschränkt oder verkürzt werden, was die im § 8 bestimmte außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nicht ausschließt.
- (2) Die Gesellschaft ist im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen. Soweit die Ausschüttung auf die Genussrechte bei der Gesellschaft mit Körperschaftsteuer belastet wird, erfolgt die Anpassung durch Verminderung der Vergütungen um die Körperschaftsteuer. Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Vorstandes unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und der Investoren.
- (3) Darüber hinaus können die Genussrechtsbedingungen nur mit Zustimmung des jeweiligen Investors geändert werden.

### § 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussrechte betreffen, erfolgen gegenüber den Investoren in schriftlicher Form.

### § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sämtlicher Schriftverkehr erfolgt in deutscher Sprache.
- (3) Sämtlicher Schriftverkehr an den Investor erfolgt an seine, der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (4) Sämtlicher Schriftverkehr an die Gesellschaft ist an den Bevollmächtigten der Gesellschaft in Deutschland unter nachfolgende Adresse zu richten:

**Firma:** PCC SE  
(Genussrechte PCC Exol S.A.)  
**Straße:** Moerser Str. 149  
**PLZ & Ort:** 47198 Duisburg  
**Land:** Deutschland

- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg. Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Investor nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieser Bedingungen eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Brzeg Dolny, den 14. Dezember 2009

PCC Exol S.A.

gez. Grzegorz Siębab

Vorstandsvorsitzender



## Impressum

Herausgeber:  
PCC Exol S.A.  
ul. Sienkiewicza 4  
45-120 Brzeg Dolny  
Polen  
Internet:  
[www.pcc.eu](http://www.pcc.eu)  
[www.pcc-direktinvest.eu](http://www.pcc-direktinvest.eu)

Konzeption:  
Susanne Biskamp, PCC SE

Gestaltung und Druck:  
L'Atelier Werbedruck GmbH, Duisburg

Bildnachweis:  
Alle Bildrechte bei der PCC SE  
Titelbildmotive:  
Projekt Ethoxylierungsanlage in Płock -  
Bauabschnitt Stand Mitte Januar 2010

PCC Exol S.A., Brzeg Dolny (Polen)  
Januar 2010  
Alle Rechte vorbehalten.

Nutzen Sie bitte nachfolgende Anschrift  
für Ihren Schriftverkehr:

- PCC SE (Genussrechte PCC Exol S.A.)  
Bevollmächtigter der PCC Exol S.A. in Deutschland  
Moerser Str. 149  
47198 Duisburg

Ansprechpartner bei der PCC SE  
Bereich Direktinvest/Genussrechte PCC Exol S.A.:

- Helmar Ruch  
Telefon: +49 [0]2066 90 80 80  
E-Mail: [direktinvest@pcc.eu](mailto:direktinvest@pcc.eu)
- Stefan Brocker  
Telefon: +49 [0]2066 20 19 34  
E-Mail: [direktinvest@pcc.eu](mailto:direktinvest@pcc.eu)

